

## Allgemeine Bestellbedingungen der Aperto GmbH

### 1. Vertragsunterlagen

Die Bestellung einschließlich sämtlicher Anlagen für die Produkte und Leistungen, die Gegenstand dieser Bestellung sind, stellt die vorrangige Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Lieferanten dar. Das Angebot des Lieferanten ist Bestandteil dieser Bestellung, insoweit der AG schriftlich (auch Textform möglich) sein Einverständnis damit erklärt hat.

Nachträglich geänderte Bedingungen in einer Antwort des Lieferanten auf diese Bestellung, die zusätzlich zu den hierin enthaltenen Bedingungen erklärt werden (also ein Gegenangebot des Lieferanten darstellen), werden vom AG ausdrücklich abgelehnt. Die Bestellung des AG kann von den Gegenangeboten des Lieferanten nicht geändert werden.

Gibt diese Bestellung nicht das Ergebnis der Einigung zwischen AG und Lieferant über den Gegenstand der Bestellung korrekt wieder, hat der Lieferant der Bestellung unter Angabe der POD oder PO Nummer gegenüber dem AG zu widersprechen (E-Mail ausreichend).

### 2. Preise

Die Vergütung des Lieferanten für seine Leistungen sowie die Erstattung der Nebenkosten wird im jeweiligen Einzelauftrag festgeschrieben. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen einschließlich der Übertragung von Rechten abgegolten.

Sofern nicht abweichend schriftlich mit dem AG vereinbart, werden dem Lieferanten Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung entstehen, nicht erstattet. Als Währungseinheit für Preisfestlegungen wird „Euro“ zu Grunde gelegt.

### 3. Steuern

Alle anwendbaren Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben oder sonstigen Veranlagungen, die von einer Regierungs- oder Steuerbehörde (einschließlich lokaler Behörden) weltweit im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten oder Leistungen auferlegt oder erhoben werden, sonstige anwendbare Steuern sowie Umsatzsteuer und andere Abgaben oder Gebühren im Zusammenhang mit Zahlungen des AG an den Lieferanten für Produkte und/oder Leistungen, die dem AG im Zusammenhang mit dieser Bestellung bereitgestellt werden, fallen in den Verantwortungsbereich des Lieferanten und sind von ihm zu zahlen. Der AG wird gemäß geltendem Recht Steuern auf Zahlungen an den Lieferanten hierunter einbehalten und hat dem Lieferanten nur den Nettoerlös zu bezahlen. Weist der AG eine Bescheinigung für die direkte Bezahlung einer Steuer, eine Bescheinigung für eine Steuerbefreiung oder für einen verminderten Steuersatz durch eine zuständige Behörde vor, so erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die zuständige Behörde eine solche Steuer erhebt, keine Steuer in Rechnung zu stellen oder zu bezahlen.

### 4. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders gesetzlich geregelt, sind Zahlungen seitens des AG 30 Tage nach Erhalt der gültigen Rechnung oder nach Erhalt der Produkte oder Leistungen des Lieferanten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, rein netto zu leisten.

Die Rechnungen müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten die untenstehenden Informationen beinhalten, damit sie bearbeitet werden können. Entsprechen Rechnungen nicht diesen Anforderungen des AG, ist der AG berechtigt, Rechnungen abzulehnen:

- Rechnungen im E-Mail-Anhang werden nur im PDF-Format, wahlweise auch PDF/A akzeptiert
- Auf der Rechnung muss die POD-Nummer und die Kontaktperson von Aperto enthalten sein
- Rechnungen sind Leistungsnachweise beizufügen
- Die Rechnung darf jeweils nur auf eine Bestellung Bezug nehmen
- Der Wert sowie Einzelpreis einer Rechnungsposition darf den Wert/Einzelpreis der jeweiligen Bestellposition nicht übersteigen (bei Preisabweichungen kontaktieren Sie bitte vor Rechnungsstellung den zuständigen Einkäufer)
- Rechnungen und Gutschriften sind getrennt voneinander auszustellen
- Die Rechnung muss in der Bestellwährung ausgestellt sein
- Jede Rechnungsposition muss auf die entsprechende Bestellposition referenzieren
- Rechnungen sind per E-Mail an folgende Adresse zu richten: Rechnung@aperto.com

Bitte beachten Sie, dass unsere Zahlungsbedingungen sich auf das Eingangsdatum annehmbarer Rechnungen beziehen.

Der Lieferant wird zudem vor der ersten Bestellung den Fragebogen für Lieferanten ausfüllen und dem AG seine Stammdaten mitteilen, insbesondere seine vollständige Firmierung, Anschrift, Umsatzsteueridentifikationsnummer und Kontoverbindung. Bei Änderungen der Stammdaten wird der Lieferant den AG unverzüglich informieren.

### 5. Annahme bzw. Abnahme

Die Bezahlung bedeutet nicht die Annahme bzw. Abnahme von Produkten oder Leistungen; besagte Produkte oder Leistungen werden vielmehr zunächst überprüft und getestet und dann angenommen oder zurückgewiesen. Der AG kann wahlweise entweder die Produkte und Leistungen, die nicht den Annahme- bzw. Abnahmekriterien entsprechen, mit Rückerstattung ablehnen oder den Lieferanten auffordern, unverzüglich und kostenlos die betreffenden Produkte zu reparieren und auszutauschen oder die Leistungen nochmals auszuführen. Der AG ist berechtigt, Produkte, die den Annahme- bzw. Abnahmekriterien nicht entsprechen, auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzugeben.

### 6. Widerruf

Der AG kann diese Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Widerruft der AG die Bestellung

ohne Angabe eines Grundes, bezahlt der AG dem Lieferanten dessen tatsächliche und angemessene Kosten für Arbeiten, die bis zum Tag des Widerrufs zufriedenstellend abgeschlossen wurden. Diese Zahlung darf die vereinbarten Preise auf keinen Fall übersteigen.

## 7. Import und Export

Der Lieferant ist der zuständige und verantwortliche Importeur und Exporteur im Zusammenhang mit dieser Bestellung. Er verpflichtet sich zur Einhaltung aller Import- und Exportgesetze und Verwaltungsanforderungen, u. a. zur Bezahlung aller anfallenden Abgaben, Steuern und Gebühren, sowie aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Zertifizierungen und Registrierungen im Zusammenhang mit dem Import oder Export der Produkte des Lieferanten, einschließlich Anforderungen hinsichtlich Produktsicherheit, elektromagnetischer Verträglichkeit, Telekommunikation, Produktrückname/-recycling und Umweltschutz, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein. Auf Anforderung des AG wird der Lieferant unverzüglich alle für den Export und Import von Produkten erforderlichen Informationen, u. a. Kennzahlen für die Ausfuhrkontrolle (ECCN, Export Control Classification Number) und Untertitel oder Zertifizierungen und/oder Testergebnisse im Zusammenhang mit den Produkten oder Leistungen, bereitstellen und den AG schriftlich über Änderungen an den vom Lieferanten bereitgestellten Informationen für den Export und Import von Produkten benachrichtigen.

## 8. Gefahrtragung /Lieferung

Eigentumsrecht und Gefahrtragung liegen beim Lieferanten, bis die im Rahmen dieser Bestellung erworbenen Produkte an den in der Bestellung angegebenen und vom AG akzeptierten Standort geliefert werden. Bei der Lieferung der Produkte durch den Lieferanten ist die Fristeinhaltung wesentlich. Der Lieferant wird den AG unverzüglich informieren, wenn er nicht in der Lage sein sollte, einen in dieser Bestellung genannten Liefertermin bzw. eine Lieferfrist einzuhalten. Bei einer verspäteten Lieferung stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu, wonach er u. a. berechtigt ist, sich anderweitig Ersatz zu besorgen und vom Lieferanten Ersatz der Mehrkosten zu verlangen.

## 9. Überprüfung und Benachrichtigung über Nichterfüllung

Im Falle eines Handelsgeschäfts (§ 377 HGB) erfolgt die Annahme bzw. Abnahme der bereitgestellten Produkte unter Vorbehalt einer Untersuchung durch den AG, die keinen Mangel zeigt. Der AG muss die bereitgestellten Produkte innerhalb eines angemessenen Zeitraums untersuchen. Offensichtliche Mängel gelten als rechtzeitig gegenüber dem Lieferanten angezeigt, wenn der AG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Produkts reklamiert. Versteckte Mängel müssen vom AG innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels reklamiert werden. Die Frist wird eingehalten, wenn der AG die Reklamation rechtzeitig vornimmt.

## 10. Gewährleistungen

Der Lieferant gewährleistet wie folgt: i. Er selbst und seine Erfüllungsgehilfen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse sämtlicher Gesetze, Regelungen und Vorschriften, die für die Bereitstellung von Produkten und Leistungen hierunter gelten, und hält diese Bestimmungen (auf eigene Kosten) ein. ii. Produkte und Leistungen verletzen weder Persönlichkeitsrechte, Publizitätsrechte, den Ruf noch geistige Eigentumsrechte Dritter; iii. Die Produkte sind frei von Fehlern an Design, Material und der Arbeitsausführung; iv. Die Produkte sind für den Gebrauch im Zusammenhang mit den Gewährleistungen, Spezifikationen und Erfordernissen gemäß dem Angebot geeignet und sicher und sie stimmen mit denselben überein; v. Der Lieferant wird keine Informationen nutzen, offenlegen oder grenzüberschreitend übertragen, die für den AG verarbeitet werden und eine Einzelperson identifizieren könnten („personenbezogene Daten“), es sei denn, dies ist für die Erfüllung dieser Bestellung

erforderlich; vi. Der Lieferant wird Informationen des AG, Prozesse oder Produkte, die im Rahmen dieser Bestellung hergestellt werden, nur mit vorheriger Benachrichtigung und unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Verordnungen von Bund, Ländern und Gemeinden offenlegen, exportieren oder re-exportieren oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten dazu autorisieren.

## 11. Geistiges Eigentum

Der Lieferant gewährt dem AG sämtliche Rechte und Lizenzen, die für die Nutzung, die Übertragung, die Weitergabe und den Vertrieb der Produkte und Leistungen sowie für die Ausübung der unter der vorliegenden Bestellung gewährten Rechte durch den AG und dessen verbundene Unternehmen erforderlich sind.

## 12. Eigentum an Produkten

Mit Ausnahme von Produkten, die sich aus Software zusammensetzen (die gemäß den Bedingungen unter „Geistiges Eigentum“ lizenziert werden), sind und gehen sämtliche Arbeitsergebnisse, die unter dieser Bestellung vom Lieferanten entwickelt werden, mit Bereitstellung in das Eigentum des AG über.

## 13. Freistellung

Der Lieferant verteidigt und hält den AG und dessen verbundene Unternehmen schadlos und stellt diese von Ansprüchen (einschließlich allgemeiner Kosten, Ausgaben und Rechtskosten) frei, die (a) mit der Begründung geltend gemacht werden, dass Produkte geistige Eigentumsrechte verletzen, (b) auf der Nichteinhaltung einer in dieser Bestellung enthaltenen Gewährleistung, Garantie oder sonstigen Verpflichtung beruhen oder (c) aus einem Sicherheitsverstoß resultieren. Falls ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten die erste anwendbare der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen: (i) dem AG die unter dieser Bestellung gewährten Rechte zu verschaffen; (ii) das Produkt so zu verändern, dass es keine Rechte verletzt und gleichzeitig mit den Bestimmungen dieser Bestellung übereinstimmt; (iii) das Produkt durch solche ersetzen, die keine Rechte verletzen und den Regelungen dieser Bestellung entsprechen; oder (iv) die Rückgabe oder Einstellung des rechtsverletzenden Produkts akzeptieren sowie die für das betroffene Produkt bereits bezahlten Beträge erstatten.

## 14. Haftungsbegrenzung

Soweit zulässig, haftet der AG oder seine verbundenen Unternehmen nicht für Umsatzausfall, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, besondere Schäden oder Strafe einschließenden Schadensersatz. Die Haftung des AG gegenüber dem Lieferanten ist begrenzt auf den Gesamtbetrag der vom AG an den Lieferanten unter der Bestellung zu zahlenden Vergütung. Der Lieferant haftet insbesondere dem AG gegenüber für gegen den AG verhängten Bußgeldern nach §21 Abs. 2 und 3 MiLoG, sowie für nach §14 AEntG gegen den AG geltend gemachten Ansprüchen, wenn er seine sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Verpflichtungen schuldhaft verletzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verluste oder Schäden, die durch die Verletzung einer im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall im Rahmen dieser Bestellung übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aufgrund der Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten, für Personenschäden sowie für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit dem deutschen Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) verursacht wurden.

**15. Abtretung**

Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte abzutreten oder einen Unterlieferanten zu beauftragen. Jede unbefugte Abtretung ist unwirksam.

**16. Ethisches Handeln**

Der Lieferant muss alle Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Bestechung, Korruption und unlauteren Geschäftsmethoden kennen und strikt einhalten. Der Lieferant und dessen Verbundene Unternehmen verpflichten sich, weder direkt noch indirekt (a) politische Spenden beliebiger Art oder Zahlungen an eine oder zugunsten einer gewählten oder ernannten Person im öffentlichen Dienst oder (b) Zahlungen für Geschenke, Essen, Reisen oder sonstige Wertsachen für einen Beschäftigten im öffentlichen Dienst oder dessen Familienangehörige oder (c) Zahlungen oder Geschenke (Geld oder Wertsachen) zu machen, um Entscheidungen Dritter zugunsten des AG oder dessen Verbundenen Unternehmen zu beeinflussen oder Personen zu veranlassen, solche Beeinflussungen vorzunehmen. Dem AG ist es untersagt, dem Lieferanten diese politischen Spenden, Zahlungen oder Geschenke zu erstatten.

Die Verletzung der Bestimmungen dieser Lieferantenvereinbarung zum Abschnitt "Ethisches Handeln" durch den Lieferanten (oder die begründete Überzeugung vom AG, dass dieser die Bestimmungen verletzt hat oder wahrscheinlich verletzen wird) stellt eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung dar. In diesem Fall kann der AG diese Vereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung an den Lieferanten fristlos kündigen, ohne dass der AG in diesem Zusammenhang eine Haftung übernimmt.

**17. Anwendbares Recht**

Diese Bestellung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Kaufrecht der „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Berlin.

**18. Allgemeines**

Jede originalgetreue Vervielfältigung dieser Bestellung wird dem Original gleichgestellt

Sofern nicht anderweitig durch geltendes Recht unabdingbar vorgeesehen, müssen rechtliche oder sonstige Schritte im Zusammenhang mit dieser Bestellung spätestens zwei (2) Jahre nach Eintritt des Klagegrundes eingeleitet werden.

Damit Modifizierungen, Änderungen und Ergänzungen an dieser Bestellung oder ein Verzicht im Zusammenhang mit dieser Bestellung

für die Parteien bindend sind, müssen diese schriftlich (auch Textform möglich) erfolgen und von beiden Parteien unter Verweis auf diese Bestellung ordnungsgemäß unterzeichnet werden. Sollte der AG von seinen Rechten hierunter keinen Gebrauch machen, gilt dies nicht als Verzicht auf diese Rechte.

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, den Namen oder die Marken des AG oder seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen oder den AG oder seine verbundenen Unternehmen in Marketingmaterial (einschließlich Empfehlungen oder Kundenlisten) oder Pressemitteilungen zu erwähnen oder zu identifizieren.

**19. Datenschutz**

Die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (EB-AV) des AG und die zugehörigen Anlagen finden Anwendung und ergänzen die Vereinbarung, wenn und soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet und die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) oder das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) im Rahmen dieser Vereinbarung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung findet. Der Lieferant ist verpflichtet, die betroffene Person über ihr Recht auf Widerspruch in Bezug auf die Verwendung ihrer Daten zum Zwecke der Werbung und der Markt- oder Meinungsforschung, die der Lieferant für den AG durchführt, zu informieren. Der AG und seine verbundenen Unternehmen sowie die jeweiligen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer können die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter und berechtigten Benutzer (zum Beispiel Name, Geschäftsadresse und -telefon, E-Mail und Benutzer-ID) im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und Lieferanten in allen Ländern speichern oder auf andere Weise verarbeiten, in denen sie geschäftlich tätig sind. Sofern die Benachrichtigung der betroffenen Personen oder deren Zustimmung für diese Verarbeitung erforderlich ist, wird der Lieferant dies entsprechend veranlassen.

Die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Mitarbeiter des Lieferanten sind gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Datengeheimnisses und, sofern erforderlich, des Fernmeldegeheimnisses oder sonstiger Geheimhaltungspflichten verpflichtet (z.B. § 35 SGB I). Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ablaufdatum der Vereinbarung weiterhin bestehen.

**Stand: März 2020**